

Frau Böhmer erläutert die Beschlussvorlage.

Frau Ebbinghaus ist unklar, warum in dem Altlasten-Verdachtsflächen-Kataster des Oberbergischen Kreises der Standort der ehemaligen ALDI-Tankstelle aufgeführt ist, aber dies im Bebauungsplan nicht erfolgt. Frau Böhmer macht nochmals deutlich, dass nach dem Baugesetzbuch nur Flächen im Bebauungsplan gekennzeichnet werden können, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, daher kann aus rechtlicher Sicht keine Kennzeichnung im Bebauungsplan erfolgen.